

07.07.88

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeß-
ordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugen-
regelung bei terroristischen Straftaten

Punkt 7 der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Erweiterung des Katalogs der Regelbeispiele für das Vorliegen eines besonders schweren Falles in § 243 Abs. 1 StGB um den Diebstahl von Schußwaffen, von Sprengstoff enthaltenden Kriegswaffen oder von Sprengstoff ist nicht erforderlich. Bereits das geltende Recht ermöglicht die Anwendung des gegenüber § 242 erhöhten Strafrahmens in den Fällen, in denen dies wegen der mit den gestohlenen Gegenständen verbundenen Absicht erforderlich erscheint. Der Katalog der Regelbeispiele in § 243 Abs. 1 StGB ist nicht abschließend und hindert das Gericht nicht, im Einzelfall auch einen anderen als die dort genannten Fälle als besonders schweren Fall des Diebstahls einzustufen. Auch dürften die ins Auge gefaßten Taten in aller Regel ohnehin schon Regelbeispiele im Sinne des § 243 Abs. 1 StGB darstellen. Sei es, daß die entwendeten Gegenstände nur mittels Einbruchs zu erlangen sind (§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), oder daß es sich um Sachen handelt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert sind (§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). Im übrigen dürften bei dem Diebstahl der angesprochenen Tatobjekte in der Regel gleichzeitig Verstöße gegen das Waffengesetz bzw. das Kriegswaffenkontrollgesetz vorliegen, die eine dem Schuldgehalt angemessene Ahndung ermöglichen.